Die

Sachlegitimation.

Preisarbeit

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Sakultät

der Kgl. bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung der rechts- und staatswissenschaftl. Doktorwürde

vorgelegt

am 29. Juli 1903

von

Karl Rosenthal,

aus Nürnberg.

AGAD. LUBD.BAT. BIBL.

München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

1903.

Den teuren Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Begriff nach gemeinem Prozeßrecht.

1. Entwicklung des Begriffs legitimatio ad causam 1
   a) Römische Quellen 2
   b) Glossatoren und Kommentatoren 3
   c) Die deutschen Juristen 4
2. Rechtliche Natur der Sachlegitimation 6
3. Prozessuale Bedeutung derselben 8
4. Wirkung des Mangels derselben
   a) Formeller Mangel 9
   b) Materieller Mangel 10

B. Begriff der Sachlegitimation im geltenden Recht.

I. Abgrenzung des Begriffs.

1. Die herrschende Lehre 12
2. Parteibegriff 15
3. Prozeßfähigkeit 18
4. Relative Prozeßunfähigkeit 20

II. Sachlegitimationen im allgemeinen.

1. Definition 24
2. Umfang des Begriffs 27

Die Sachlegitimation.

A. Begriff nach gemeinem Prozeßrecht.[1])

Das Wort legitimare bedeutet einen zum legitimus machen; ferner aber einen als legitimus darstellen; sein Recht zu gewissen Handlungen beweisen; in diesem Sinne wurde es im Prozesse gebraucht.

Man unterscheidet demnach:

Die legitimatio ad praxin, wodurch Advokaten und Prokuratoren den Beweis erbrachten, daß sie die Befugnis hätten, Rechtssachen zu führen; die legitimatio personae, als den Beweis der Fähigkeit, vor Gericht zu stehen (unsere Prozeßfähigkeit), worin die Parteien dartun, daß sie die notwendige Handlungsfähigkeit für den Prozeß besitzen, die legitimatio ad processum, den für Vertreter notwendigen Nachweis der Prozeßvollmacht; schließlich die legitimatio ad causam, die nach Planck[1]) dahin ging: sibi esse ius hanc causam iam probatam proprio nomine ac iure agendi.

Man forderte von den Parteien eine Legitimation zur Sache nach zwei Richtungen:

1. vom Kläger, daß er der richtige Kläger sei, d. h. daß er die Existenz des streitigen Rechtsverhältnisses vorausgesetzt, derjenige sei, der es mit Recht geltend machen und verfolgen könne legitimatio ad causam activa,
2. daß auch derjenige, den man in Anspruch nahm der richtige Beklagte d. h. der sei, welcher wirklich aus jenem Rechtsverhältnisse in Anspruch genommen werden könne legitimatio ad causam passiva.

Im allgemeinen fällt nun der Beweis hiefür mit dem Beweise des in Anspruch genommenen Rechts, mit dem Hauptbeweise zusammen. Denn zunächst behauptet der Kläger und muß er beweisen, daß irgend ein Recht entstanden ist; da aber kein Recht denkbar ist, welches nicht einer bestimmten Person oder einem Kreise von solchen zusteht, wird der Beweis des behaupteten Rechts und die Aktivlegitimation, der Beweis, daß es dem Kläger zusteht, in der Regel gleichzeitig geliefert.

[1]) Vergleiche zum Nachstehenden Planck: de legitimatione ad causam. Diss. Göttingen 1837.

Ebenso ist für Schuldverhältnisse die Passivlegitimation selbstverständlich; denn es kann schlechthin keine Obligatio ohne Schuldner geben und der ist es, gegen den sich die Klage richtet. Bei anderen Rechtsverhältnissen wird durch den Beweis der Verletzung die Passivlegitimation begründet.

Für die Regelfälle also erschien die Sachlegitimation als Teil des Hauptbeweises; nur in manchen Fällen trat diese Seite der Beweisführung erheblicher in den Vordergrund:

1. nämlich, wenn der Kläger ein ihm ursprünglich fremdes Recht oder eine nicht in der Person des Beklagten entstandene Verbindlichkeit verfolgte (Fälle der Rechtsnachfolge, Universal und Singularsuccession),
2. wenn ein Rechtsverhältnis den Gegenstand des Prozesses bildete, das eine besondere Eigenschaft der Partei zur Voraussetzung hatte z. B. ein Familienverhältnis, Blutsverwandtschaft bei der hereditatis petitio,
3. wenn das Recht des Klägers oder die Verbindlichkeit des Beklagten mittelbar auf einem dinglichen Rechte beruhten, etwa Eigentum zur Servitutenklage.

Es handelt sich also durchweg um Fälle, in welchen das Recht des Klägers, bzw. die Verbindlichkeit des Beklagten im allgemeinen aus bestimmten Tatsachen bewiesen werden können; dagegen die Beziehung zu den bestimmten Personen, zum Kläger und Beklagten, durch besondere Beweismittel dargetan werden muß.

1. Entwickelung des Begriffs leg. ad. c.

a) Römische Quellen.

In seinem Ursprunge geht der Begriff der leg. ad. c. nicht in das römische Recht zurück. Es wurden nur ähnliche Institute des römischen Prozesses herangezogen, aus denen sich allmählich der Begriff entwickelt hat, so insbesondere der Beweis der Cession und die exceptio praeiudicii.

Der Cessionar hatte ursprünglich nur die Klage des Cedenten, die er als procurator in rem suam geltend machte; später wurde hieraus eine eigene Klage des Cessionars, als actio utilis. Bei Geltendmachung der ersteren hatte er nur zu beweisen, daß er Vollmacht dazu habe; letzteren Falls dagegen mußte er, zugleich mit dem Beweise der Schuld selbst, dartun, daß ihm die Schuld cediert sei, als Teil des Klagegrundes.

Andrerseits wurde die Lehre von den Präjudizien hier herangezogen. Ein Präjudiz ist gegeben, wenn von der nämlichen Tatsache der Ausgang zweier Klagen derart abhängt,

daß der Richter in der einen Sache an die Entscheidung in der anderen gebunden ist.

In dieser Beziehung galten im römischen Prozesse folgende zwei Regeln.

1. Wenn dieselbe Frage in der einen Sache nur als quaestio incidens vorkommt, dagegen den ausschließlichen Inhalt der anderen ausmacht, soll die letztere zuerst untersucht und entschieden werden;
2. wenn dieselbe Frage den ausschließlichen Inhalt beider Sachen bedeutet, so soll die maior causa zuerst entschieden und dadurch der geringfügigeren präjudiziert werden.

Lag ein solcher Fall vor, so konnte der Beklagte gegenüber der abhängigen bzw. minderen Klage, durch Vorschützung der exceptio, ne praeiudicium fiat, verlangen, daß, was hier nur quaestio incidens war, ausgesondert und in dem anderen Prozesse zuvörderst untersucht wurde, bzw. daß die Entscheidung in dem anderen, die gleiche Frage streifenden Prozesse abgewartet wurde.

Es bestanden sohin wesentliche Unterschiede zwischen der praejudicialis exceptio und der Sachlegitimation: bei ersterer handelt es sich um einen zweiten Prozeß, bei letzterer nur um einen; durch die exc. praej. machte der Beklagte für sich einen Anspruch geltend; durch die Einrede der Sachlegitimation bestritt er ein Recht des Klägers.

b) Die Glossatoren und Kommentatoren.

Immerhin knüpfte an diese Begriffe des römischen Rechts die weitere Entwicklung an.

Durantis,[1]) Bartolo, Baldus lehrten, daß über die Rechtsnachfolge, Erbschaft ꝛc. ein besonderer Beweis nicht zu führen sei, weil diese Punkte zum Klagegrund gehörten und vor der litiscontestatio kein Beweis zulässig sei, eine Tatsache, welche der Kommentator Andreae in die Worte kleidet: et per ibi scripta vides, quod legitimare causam suam quis non cogitur, ante litis contestationem.

Demgemäß entstand der Begriff legitimatio dahin, daß man sagte persona actoris esse non legitima, quoties aut exceptio praejudicialis aut non probatae cessionis obstaret; und umgekehrt hieß der Beweis dagegen legitimare personam suam.

[1]) Spec. iur. I. 2 d. actore n. 72—77; vergl. im übrigen Planck l. c § 7.

Damit brachte man in Verbindung die römisch rechtlichen Vorschriften über den Beweis der Prozeßfähigkeit und der Vollmacht der Vertreter; i. e. die exceptio deficientis legitimae personae, mit welcher der Beklagte diese Beweise vom Kläger forderte; insbesondere befaßt sich mit dieser Frage eine Abhandlung des Sebastian Vantius über die Nichtigkeit von Urteilen: soweit diese Einrede dilatorisch sei, müsse sie vor der litiscontestatio gebracht werden; soweit sie dagegen Nichtigkeit herbeiführe, könne sie im ganzen Verfahren gebracht werden.

Legitimation der Person hieß also der Beweis, qua quis demonstrasse se esse talem qualem se faciat. Maranta[1]) führte unter den Präjudizialpunkten, die, wie die Beispiele ergeben, die beabsichtigte Klage unterbrachen, bis der fragliche Punkt entschieden war, auch die exceptio deficientis legitimationis personae auf.

Einen weiteren Merkstein stellte die Lehre Ludwig Schrader's[2]) dar, daß der Cessionar vor allem seine Person legitimieren müsse, auch wenn er mit der actio utilis klage.

Dies fand auch in der Praxis Eingang und so kam es, daß, wer aus einem Schuldverhältnisse Klage erhob, das zwischen anderen Personen entstanden war, vor der litiscontestatio den Uebergang des Anspruchs auf sich beweisen mußte, um seine Person zu legitimieren; die Entwicklung führte darauf hin, den Legitimationspunkt in einem besonderen Verfahren zu erledigen.

Weniger deutlich verläuft die andere Quelle der nachmaligen Sachlegitimation, der Beweis der exceptio praejudicialis; die späteren Schriftsteller knüpfen hierin durchaus an den Satz des Bartolus an: quicunque admitti vult ut talis, debet ante probare, se esse talem.

c) Die deutschen Juristen.[3])

Die deutschen Juristen betrachteten die Frage von einem anderen Gesichtspunkte; sie sagten, wenn einer in fremdem Namen klagt, so greift die exceptio deficientis legitimationis ad causam ein in die exceptio non competentis actionis; nach l 16 § 12 D de neg. gest. wurde nämlich die Klage in iure abgewiesen, (actio) quam magistratus in iure non esse fundatam censeret, vel iam esse sublatam reo statim pro-

[1]) Maranta: spec. aur. de ord. iudic. part. VI membr. 9.
[2]) tractat feud. part. X. sect. 18 n 157—162.
[3]) cf. Planck l. c. § 10.

bante intellegeret herrschte darüber Streit zwischen den Parteien, dann wurde der formula diese exceptio beigefügt.

Die Kommentatoren sagten nun: die Personen im Prozeß müssen bestimmt sein; es geschieht dies durch die legitimatio personae. Unbestimmt sind sie aber dann, wenn einer klagt aus einem Recht, von dem ungewiß ist, ob es ihm zusteht; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn einer aus einem Anspruch klagt, der eigentlich einem anderen zusteht.

Daraus wurde gefolgert, daß dieser exceptio ein doppelter Charakter inne wohne: bald sei sie dilatorisch, soweit Einrede der mangelnden Legitimation, bald peremtorisch, als Einrede der nicht zustehenden Klage.

So kam es, daß der legitimatio personae, die wie Scaccia[1]) lehrt, von dem erbracht werden muß, der unter fremden, wie unter dem eigenen Namen handelt, die besondere Bezeichnung legitimatio ad causam beigelegt wurde, ad causam in dem Sinne von in utilitatem propiam aufgefaßt, entsprechend procurator in rem suam.

Obwohl dieser Begriff nur die eine Seite der Sachlegitimation im heutigen Sinne umfaßte (cf. Ludovici[2]) § 30: Die Einrede der Sachlegitimation kann nicht entgegengesetzt werden, wenn einer nicht aus einem cedierten, sondern aus eigenem Rechte klagt), so wurde er doch auch auf den Beweis der Präjudicien bezogen, in dem Sinne: qua quaereretur de statu hominis, hinc omnino de omni qualitate personae.

Die Frage der Sachlegitimation wurde sohin in allen Fällen aufgeworfen, so oft in der Person dessen, der eine Klage zu eigenem Vorteil erhob, eine Eigenschaft in Zweifel gezogen wurde, deren Vorhandensein Klagvoraussetzung war.

Auf diese Weise war aber der Begriff Sachlegitimation so vage geworden, daß alle bestrittenen Behauptungen und Beweisanträge dort untergebracht werden konnten.

Dem gegenüber hat dann Carrach[3]) unseren Begriff dahin präcisiert: die Frage der Sachlegitimation ist diejenige Einrede, wodurch dem Hauptkläger der Mangel einer Eigenschaft entgegengehalten wird, die, ohne den Hauptklagegrund zu berühren, so geartet ist, daß davon, wie die Legitimation glaubhaft gemacht wird, das Recht abhängt, über die im Streit befindliche Hauptsache zu verhandeln.

[1]) Scacci a de iudic. I. 62 n. 24.
[2]) de legitim. a. c. Hal. 1712.
[3]) Carrach, diss. de vera indole legit. ad. c. H. 1737

2. Rechtliche Natur der Sachlegitimation.

Planck, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter S. 391 fg., führt aus: Der Beklagte kann geltend machen, Kläger sei nicht befugt, gegen ihn aufzutreten,

1. weil ihm das Recht vor Gericht zu stehen mangele;
2. nicht mit dieser Schuldigung, weil ihn der Gegenstand derselben nichts angehe, Kläger nicht berufen sei, das Unrecht, worüber er klagt, vor Gericht zu verfolgen.

Es führt dies zur Betrachtung der dem deutschen Prozesse eigentümlichen Einrichtung, wonach die Frage, ob ein Unrecht geschehen sei, nicht selten gesondert wird von der Frage, wer gerichtlich zur Verfolgung berufen sei oder wer dafür aufzukommen habe.

Die zweite Frage kann als Vorfrage vom Beklagten zum Gegenstand der Verhandlung gemacht und ihre Verneinung, der Mangel der jetzt sogenannten Aktiv- oder Passivlegitimation zur Sache, als Were der Antwort benutzt werden."

In diesem Sinne ist der Beweis der Sachlegitimation der Beweis der subjektiven Zuständigkeit des in Frage stehenden Rechts.

Denn wer einen Anspruch geltend macht, muß, wie schon eingangs erwähnt, beweisen

1. daß der Anspruch, objektiv betrachtet, wirklich entstanden ist,
2. daß und warum er gerade ihm und gerade gegen den bestimmten Verpflichteten entstanden ist.

Diese beiden Beweise hat man nun getrennt und den Beweis der ersten Art den objektiven Hauptbeweis, den zweiten den subjektiven Beweis oder die legitimatio ad causam genannt. Beide Beweise liegen aber der Klagspartei ob.

Da niemand ein Recht verfolgen kann, das ihm nicht zusteht, ist die Sachlegitimation in jedem Prozesse wesentlich. Allein in der Regel werden Legitimations- und Hauptbeweis gleichzeitig geführt, ja können gar nicht getrennt werden.

Vielmehr ist eine Trennung zwischen objektivem und subjektivem Beweise immer nur möglich, wenn der Ursprung des Rechts und die Beziehung der Partei zu demselben, auf verschiedenartige Gründe gestützt werden. Es sind dies im wesentlichen die drei Kategorieen:

1. die Fälle der Universal- und Singularsuccession;
2. Verfolgung eines Rechts, das nur unter der Voraussetzung einer persönlichen Eigenschaft zustehen kann;
3. Abhängigkeit eines Anspruchs von einem bedingenden Rechtsverhältnis.

Wenn demnach ein Erbe eine Klage aus einem Darlehen erhebt, gilt es den vom Erblasser abgeschlossenen Darlehensvertrag zu beweisen: vom Standpunkt der Trennung objektiver Hauptbeweis.

Ferner ist der Beweis zu erbringen, daß der Anspruch auf den als Kläger Auftretenden übergegangen sei, subjektiver Beweis, Sachlegitimation.

Allein mit der Durchführung dieses sogenannten Hauptbeweises ist nichts bewiesen, als daß irgend ein Recht aus einem Darlehensvertrag in der Person des Erblassers entstanden ist; es ist darum auch die Klage des Erben, die doch nur zwischen bestimmten Personen statthaben kann, nicht begründet, bevor nicht der Kläger beweist, daß für ihn und gegenüber diesem Beklagten der fragliche Anspruch zu Recht bestehe; letztere Punkte, den subjektiven Klagegrund, umfaßt der Beweis der Sachlegitimation. Daraus folgt aber, daß der subjektive und objektive Klagegrund so innig mit einander verknüpft sind, daß auch die Sachlegitimation Teil des Hauptbeweises sein muß.

Das gleiche gilt für die Cession; seitdem der Cessionar nicht mehr im Namen des Cedenten klagte, sondern aus eigenem Rechte, genügte zur Klagebegründung nicht mehr der Nachweis, daß zwischen anderen Personen die Forderung entstanden sei, sondern der Kläger hatte zu beweisen, daß ihm, als Cessionar ein eigenes Recht entstand, das über die Grenzen des Procurators hinausging.

Aehnlich verhält es sich z. B. mit der Beweislast für die actio confessoria zum Eigentum am herrschenden Grundstück; denn damit, daß feststeht, daß auf dem Grundstücke des Beklagten eine Servitut ruht, ist die Sache nicht erledigt; Kläger muß vielmehr noch beweisen, daß er Eigentümer bezw. sonstwie dinglich Berechtigter des herrschenden, der Beklagte des dienenden Grundstücks sei. Es gehört dies zur subjektiven Grundlage dieses Prozesses; der Beweis über das Eigentum am Grundstück bezieht sich als Aktiv- bezw. Passivlegitimation auf den Klagegrund selbst.

Wenn, wie es behauptet wurde, eine Trennung dieser beiden Beweisteile eintreten könnte oder müßte, müßte es auch einen Prozeß geben, in welchem noch unsicher ist, ob das in Streit befangene Recht den Streitsteilen zusteht. Allein dies ist ausgeschlossen; man kann daher von einer Trennung des Beweises nur in dem Umfange sprechen, daß einerseits das streitige Rechtsverhältnis selbst glaubhaft gemacht wird, andrer-

seits daß es zwischen den bestimmten Personen zur Entstehung gelangt sei, so aber, daß erst durch beide Beweisteile der Klagsanspruch voll und ganz bewiesen wird.

3. Prozessuale Bedeutung der Sachlegitimation.

Wie wir oben gezeigt haben, verstand man unter Sachlegitimation die subjektive Seite des Klagegrundes. Aber über die prozessuale Behandlung derselben im Verfahren gingen die Ansichten weit auseinander und mit Recht sagt deshalb Bayer[1]) (7. Aufl. S. 40): die Lehre von der Sachlegitimation hat ihre angebliche Wichtigkeit großenteils durch dem Umstand erhalten, daß man ihr Eigenschaften beilegte, die ihr entweder gar nicht zukamen, oder doch nicht als etwas besonderes erschienen.

So stellten sie die einen als allgemeine Vorbedingung hin, um als Kläger auftreten zu können, mit dem Charakter einer Prozeßvoraussetzung, und behandelten sie demnach als Prozeßeinrede, sogar als prozeßhindernde Einrede. Allein die Sachlegitimation ist rein materiell und bloß notwendig, um den Prozeß zu gewinnen, nicht aber um ihn anzufangen.

Andere zählten sie zu den Einreden im eigentlichen Sinne, wofür die Beweislast den Beklagten treffe, und nannten sie deshalb exceptio deficientis legitimationis ad causam, eine Bezeichnung, die allgemein in Praxis übergegangen ist. Allein auch diese Meinung ist irrig; denn wir haben es nicht mit einer eigentlichen Einrede sondern, mit einer Klageableugnung zu tun, welche nicht der Beklagte beweisen muß, sondern der gegenüber der Kläger darzutun hat, daß ihm das Recht zusteht, das und wie er es geltend macht.

Aus der oben entwickelten Entstehungsgeschichte erklärt es sich wohl ferner, wenn man die Einrede für eine präjudizielle hielt und glaubte, man müsse, wenigstens im Prozesse, das Verfahren darüber vom Hauptverfahren trennen.

Allein wie bereits erwähnt, es gehört die Frage zum Klagegrund; die Möglichkeit zu trennen besteht vielfach überhaupt nicht und ist, wenn gegeben, ins richterliche Ermessen gestellt, weil, wie Bethmann-Hollweg[2]) mit Recht betont, der Richter darnach trachten muß, möglichst rasch eine Entscheidung herbeizuführen; ist er der Ansicht, durch Behandlung der Legitimationsfrage die Sache spruchreif machen zu können, so steht natürlich der Vorwegnahme derselben nichts im Wege.

[1]) Vorträge über den gem. ord. Zivilpr.
[2]) Versuch über einzelne Teile d. Zivilpr. Berlin 1827.

Endlich galt die Einrede als privilegiert, insoferne sie bis zum Endurteil zulässiger Weise vorgebracht werden könne; auch dies ist als verfehlt anzusehen, nachdem im alten Prozesse die Einrede schon durch das Beweisinterlokut abgeschnitten wurde.

4. Wirkung des Mangels der Sachlegitimation.

a) Formeller Mangel derselben.

Wie die Behandlung im Prozesse demnach bestritten war, ebenso herrschte über die Folgen des Mangels Streit. Es wurde diesbezüglich von der herrschenden Lehre scharf getrennt zwischen dem formellen und materiellen Mangel.[1])

Formell fehlt die leg. a. c. nach Hollweg, wenn der Legitimationspunkt in der Klageschrift und während des Prozesses gar nicht oder unrichtig angeführt sei oder von dem Richter unbeachtet blieb. In diesem Falle fehle ein wesentliches Stück des Klagegrundes; der Beklagte könne diesen Mangel durch die Einrede exceptio libri inepti und der Richter von Amtswegen rügen; denn um dieser Unvollständigkeit willen seien Klage und Verfahren ungültig, daher sei die Rüge in jedem Punkte des Prozesses möglich.

Wenn während des ganzen Verfahrens der Legitimationspunkt nicht vorgebracht oder der Richter ohne Beweis darüber hinweggegangen sei, obwohl er nicht zugestanden war, im Urteil aber gleichwohl so erkannt worden sei, als wäre die Legitimation berichtigt, so halte er (B.-H.) das für einen so wesentlichen Formfehler, daß der ganze Prozeß und das Urteil nichtig sein müssen.

Die Nichtigkeit des Urteils sei auch darauf zu gründen, daß es contra ius in thesi sei, wenn der Richter dem Kläger ein Recht zuspreche, ohne auf den Legitimationspunkt, als wesentliche Bedingung desselben Rücksicht zu nehmen.

Demgegenüber führt Planck[2]) aus, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts erscheine nicht notwendig, daß alle Teile des Klagegrundes einzeln und ausdrücklich von den Parteien erwähnt, noch daß über alle vor entgültiger Entscheidung Beweis erbracht werde, sondern nur über die Punkte, die von den Parteien zum Gegenstande des Streites gemacht werden.

Dies gibt Hollweg damit selbst zu, daß er sagt, so oft von den Parteien stillschweigend angenommen wird, die legit. ad c. sei gegeben, sei das Verfahren wirksam. Eine solche

[1]) Hollweg l. c. p. 97 fg.
[2]) Planck l. c. p. 30.

Entscheidung kann nicht als contra ius in thesi gelten, weil es kein Gesetz gibt, welches vorschreibt, damit die äußere Form des Verfahrens nicht verletzt werde, müssen in der Klage alle Teile des Klagegrundes genannt und über alle Beweis geführt werden, bevor das Urteil wirksam genannt werden kann.

Ebenso wendet sich auch Linde[1]) gegen die Theorie von Bethmann-Hollweg; weil hier vorausgesetzt wird, daß der formelle Mangel nicht den materiellen zugleich in sich schließt, ist auch von keiner unheilbaren Nichtigkeit die Rede; sie kann weder aus dem römischen Rechte, das voraussetzt, daß in der Tat nicht unter den richtigen Parteien gestritten wurde, gefolgert, noch aus dem kanonischen oder Reichsrechte hergeleitet werden, die ausdrücklich sagen, daß auch von heilbarer Nichtigkeit nur die Rede sein kann, wenn die Nichtigkeit dergestalt befunden wird, daß dadurch ein unwiederbringliches Unrecht in der Hauptsache geschieht; ein Formfehler, der dies nicht zur Folge hat, soll im Recht nicht als Nichtigkeit behandelt werden, so auch der formelle Mangel der Sachlegitimation.

Damit kann die Frage des formellen Mangels der Sachlegitimation abgetan werden.

b) Materieller Mangel derselben.

Unter dem materiellen Mangel der Sachlegitimation versteht Bethmann-Hollweg[2]) den Fall, daß die Parteien wirklich der richtige Kläger und Beklagte nicht sind. Gehört der Legitimationspunkt zum Klagegrund, so ist er, wie andere Bedingungen der Klage, Gegenstand der Verhandlung vor dem Richter. Was aber zum Inhalt des Prozesses gehört, kann nicht Bedingung seiner Gültigkeit sein, also kann auch ein Mangel darin nicht seine Nichtigkeit bewirken.

Zeigt sich noch im Laufe des Prozesses dieser Mangel, so ist als Resultat dieses eben gültigen Verfahrens auszusprechen, daß diesem Kläger das behauptete Recht nicht zustehe.

Zeigt sich der Mangel erst nach der Entscheidung, so ist das Urteil um nichts weniger gültig; denn es ist, wenn das Recht des Klägers, die Verbindlichkeit des Beklagten ausgesprochen wurden, damit zugleich die Aktiv- und Passivlegitimation ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt: von der praktischen Richtigkeit des Urteils kann seine formelle Gültigkeit nicht abhängen, wenn die res iudicata formelle Wahrheit begründen soll.

[1]) Zeitschr. f. Zivilr. u. Pr. III. 1830.
[2]) Hollweg l. c. p. 99 fg

Unseres Erachtens mit Unrecht bekämpft Linde[1]) diesen Standpunkt und nimmt unheilbare Nichtigkeit an, wenn die Parteien wirklich der richtige Kläger und Beklagte nicht sind. Das Wesen der unheilbaren Nichtigkeit bestehe eben darin, daß ein Urteil, wenn auch formell gültig und rechtskräftig, wegen seiner faktischen Ungültigkeit oder anderer Fehler in bestimmten Fällen, wo das Gesetz unheilbare Nichtigkeit anerkannt hat, auch hinterher als formell nichtig anerkannt werden kann. Das Gesetz konnte nur ausdrücken wollen, daß die unrechte Partei nicht an ein Urteil, welches sie als richtige Partei voraussetzt, gebunden sein soll, da es als nichtig angefochten werden könne. Die richtigen Parteien seien nicht daran gebunden, wegen des Grundsatzes res iudicata ius facit interpartes.

Letzteres ist zweifellos richtig. Fehlt die Aktivlegitimation materiell, so wurde ein Prozeß durchgeführt, für den der Kläger nicht ad causam legitimiert war, z. B. nicht Erbe oder Cessionar; dann ist das Urteil für den wahren Berechtigten eine res inter alios acta und sohin ohne verbindende Kraft; Erfüllung des Beklagten befreit ihn nicht gegenüber dem wahren Gläubiger.

In gleicher Weise wird bei Mangel der Passivlegitimation der wirkliche Schuldner durch Leistung des irrtümlich als Schuldner Verurteilten nicht befreit.

Dagegen war in früherer Zeit, wie Bolgiano[2]) ausführt, die Frage sehr bestritten, welchen Einfluß der materielle Mangel der Sachlegitimation auf den schwebenden Prozeß und die Streitsteile habe, sei es, daß das angeführte factum legitimationis unbegründet oder unwirksam ist oder den Kläger überhaupt nicht legitimiert: die älteren Rechtslehrer nahmen unheilbare Nichtigkeit des Urteils und Verfahrens an und einige neuere Schriftsteller sind ihnen gefolgt.

Schon lange hat sich aber die gegenteilige Ansicht Bahn gebrochen, daß bloß Mangel der Prozeßfähigkeit und der Prozeßlegitimation ein defectus in persona partium sei, und als solcher Nullität nach sich ziehe, nicht aber der Mangel der Sachlegitimation.

Zum Abschlusse dieses Teils sei zusammenfassend bemerkt:[3]) Man pflegte aktiven und passiven Klagegrund zu unterscheiden. Unter ersterem wurden die Tatsachen verstanden, welche das streitige Rechtsverhältnis und damit zugleich dessen mittelbare

[1]) Linde l. c. p. 291 fg.
[2]) Handbuch d. Reichszivilprozesses 1879.
[3]) cf. Wetzell System des ordentl. Zivilpr. III. Aufl. S. 155.

oder unmittelbare Beziehung auf die Person des Klägers begründeten, während die Person des Beklagten nicht immer schon durch das der Klage zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, sondern häufig erst durch dessen Verletzung bestimmt wird.

Für den Beweis dessen, was aktiver und passiver Klagegrund genannt wurde, führten sich im Mittelalter die Ausdrücke legitimatio ad causam activa und passiva ein.

Man verband aber mit dieser Terminologie einen sehr erheblichen Irrtum; erstens wurde in manchen Fällen, besonders wenn es um Rechtsnachfolge oder Rechtsverhältnisse sich handelte, die ein dingliches Substrat oder eine persönliche Eigenschaft zur Voraussetzung hatten, die objektive Existenz des streitigen Rechts von seinen subjektiven Beziehungen gesondert, und der Beweis der leg. a. c. auf letztere beschränkt.

Ferner wurde der leg. a. c. in diesem Sinne dieselbe praktische Bedeutung beigelegt, wie der legit. ad processum: sie sollte die Gültigkeit des Verfahrens bedingen, sollte deshalb gleich bei Anstellung der Klage durch liquide Beweismittel erbracht werden und falls dies versäumt wäre, vom Richter sei es auf Antrag, sei es ex officio in jedem Stadium des Prozesses nachgefordert werden können.

Indessen hat man sich allgemein von der Unrichtigkeit dieser Auffassung überzeugt. Rechte, die bloß objektive Existenz haben, gibt es nicht und können Obligationen insbesondere weder ohne Berechtigten, noch ohne Verpflichteten gedacht werden.

Da nun die Klage, welche die Grundlage des Prozesses ist, ein obligationsähnliches Verhältnis ist, so muß sich aus ihrer Begründung notwendig ergeben, wer zu ihrer Anstellung berechtigt, wer der richtige Beklagte ist.

Somit sind die Tatsachen, auf welche sich in den genannten Fällen die leg. a. c. richten will, nichts anderes, als Teil des Klagegrundes und unterscheiden sich gerade dadurch wesentlich von der legitimatio ad processum.

B. Begriff der Sachlegitimation im geltenden Rechte.

1. Die herrschende Lehre.

Aus der bisherigen Betrachtung haben wir für die Sachlegitimation eine Grundlage dahin gewonnen, daß das gemeine Prozeßrecht darunter den Beweis der subjektiven Zuständigkeit des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses verstand, daß im allgemeinen dieser Punkt keine abgesonderte Behandlung im Prozeß erfuhr, sondern daß die Frage nur in einigen, besonders gelagerten Fällen prozessuale Bedeutung gewann.

Zur Würdigung der gleichen Frage für das geltende Recht ist vorauszuschicken, daß sich der Begriff zwar in Theorie und Praxis vollständig eingebürgert hat, hauptsächlich aufgelöst in seine Bestandteile: Aktiv- und Passivlegitimation, daß sich aber in den Gesetzen keine Definition und keine Anwendung dieser Terminologie findet. Wir sind dadurch vollständig auf die Untersuchung angewiesen, um eine Begriffsbestimmung abzuleiten.

Zu diesem Zwecke dürfte es angebracht sein, die Begriffsbestimmungen zusammenzustellen, welche sich im wesentlichen bei Kommentatoren der Z.P.O. und sonst in der Literatur finden, um so zu sagen das Operationsfeld vorgeführt zu erhalten.

Planck, im Lehrbuche des Zivilpr.[1]) führt an: Das Vorhandensein der Befugnis über das jetzt in Frage stehende Streitobjekt zu „verfügen", ist keine Frage der Prozeßfähigkeit, sondern der Sachlegitimation, i. e. der Nachweis, daß der die streitige Leistung jetzt vor Gericht Fordernde in der Tat der dazu Berechtigte, bezw. der, von dem er sie fordert der dazu Verpflichtete sei, in allen ihren Anwendungen nur eine Seite, nämlich die subjektive, des im Rechtsstreite selbst zu prüfenden Rechtsverhältnisses; dabei ist für den Begriff ziemlich gleichgültig, worin der angebliche Mangel jener Berechtigung bezw. Verpflichtung bestehen soll: ob niemals erworben, später verloren oder z. Z. nicht geltend zu machen.

Petersen-Anger[2]): Sachlegitimation ist gegeben, wenn eine Partei in einem bestimmten Prozesse der richtige Kläger oder Beklagte ist; sie fehlt, wenn nicht dem als Kläger Aufgetretenen, sondern einem Dritten der Anspruch zusteht, oder der Anspruch gegen eine andere Person gerichtet werden muß; von Sachlegitimation kann demnach nur die Rede sein, insoweit es sich um die Partei selbst, nicht soweit es sich um gesetzliche Vertreter handelt.

Gaupp-Stein[3]): Sachlegitimation ist die aus dem Rechte am Streitgegenstand fließende Befugnis, über denselben als Berechtigter oder Verpflichteter zu verfügen, die subjektive Seite des im Rechtsstreite festzustellenden Rechtsverhältnisses selbst.

Seuffert[4]) Sachlegitimation ist eine Beziehung zwischen

---

[1]) Planck, Lehrbuch d. D. Zivilprozeßrechts I. Bd. § 44 fg.

[2]) Petersen-Anger, die Z.P.O. für das Deutsche Reich. 5. Aufl. Vormbkg. § 50 fg.

[3]) Gaupp-Stein, Kommentar zur Z.P.O. 5. Aufl. Vorbem. zu § 50 fg.

[4]) Seuffert, Kommentar zur Z.P.O. 5. Aufl. Anm. 7 zu § 52.

Person und Streitgegenstand; wer zur Sache legitimiert ist, ergibt sich aus dem materiellen Rechte.

Stegemann[1]) (Busch XVII): Sachlegitimation ist Dispositionsbefugnis.

Petersen[2]) (Busch XVIII): vom Fehlen der Sachlegitimation kann man nur sprechen, wenn eine bestimmte, als Partei aufgetretene Person nicht der richtige Kläger oder Beklagte ist.

Schließlich noch Hellwig in Klagerecht und Klageanspruch: Aktiv- bzw. Passivlegitimation ist die Frage, ob ein Recht für jemand zusteht, gegen jemand begründet ist; ferner wenn ein Recht mehreren gemeinschaftlich ist, von bzw. gegen wen es geltend zu machen, schließlich auch die Rechtsstellung des Berechtigten bei Mangel des Verfügungsrechts infolge Veräußerverbots oder wenn ein Dritter im eigenen oder gemeinsamen Interesse Dritter befugt ist, eigenen Namens das Recht des Berechtigten auszuüben oder den Verpflichteten zu vertreten.

Dagegen beschränkt der gleiche Autor in seinem Prozeßlehrbuch den Begriff auf Rechtszuständigkeit.[3])

Im wesentlichen finden sich also diese Definitionen in subjektiver Rechtszuständigkeit oder Verfügungsbefugnis zusammen.

Ehe wir nun unsere Aufgabe, die genauere Betrachtung des Begriffs der Sachlegitimation, weiter verfolgen, scheint es uns am Platze zu sein und wesentlich zur Klarheit der Situation beizutragen, zwei mit dem Begriffe Sachlegitimation enge verknüpfte, rein prozessuale Begriffe einer kurzen Prüfung zu unterziehen: nämlich den Parteibegriff und die Prozeßfähigkeit; ersteren deshalb, weil eben, wie wir sehen werden, die Sachlegitimation eine der Partei des Prozesses innewohnende Eigenschaft sein muß; die Partei muß zur Sache legitimiert sein. Letzteren Begriff, die Prozeßfähigkeit heranzuziehen, erscheint um deswillen notwendig, weil in der Literatur sehr häufig Sachlegitimation als Dispositionsbefugnis, Prozeßfähigkeit als Dispositionsfähigkeit einander gegenüber gestellt, wenn nicht mit einander verwechselt werden.

[1]) Stegemann: die Parteien im Prozeß, Zeitschr. f. Ziv.-Proz. Bd. XVII S. 326 fg.

[2]) Petersen: Parteibegriff u. Prozeßfähigkeit Zeitschr. f. Z.P. XVIII S. 1 fg.

[3]) Während der Bearbeitung erschienen: Jaeger, Kommentar z. KO., II. Aufl. § 5 Anm. 24: Sachlegitimation ist die auf einem, wenn auch nur einem begrenzten Rechte am Streitgegenstande beruhende Befugnis über den Streitgegenstand als Kläger oder Beklagter zu prozessieren.

2. Parteibegriff.

Unter dem gemeinen Prozeßrecht und noch lange Zeit unter der Herrschaft der Z.P.O. galt als feststehend: Parteien sind die Subjekte des im Streite befindlichen Rechtsverhältnisses. Es wurden Parteien mit selbstischen Interessen für allein angängig angesehen.

Nun zeigte aber die Praxis eine Anzahl Fälle, in welchen der im Prozeß als Partei Auftretende an dem im Streite befindlichen Rechtsverhältnisse in anderer Weise beteiligt war, denn als Subjekt, z. B. der Nießbraucher, der Ehemann, der Vater, der Pfändungspfandgläubiger u. a.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurden die verschiedensten Wege eingeschlagen.

Kohler[1]) schuf für diese Verhältnisse den Begriff „Prozeßstandschaft" i. e. ein zivilistisches Verhältnis der einen Person zum Zivilrecht der anderen, kraft welchen Verhältnisses es der einen Personen zusteht, einen Prozeß zu führen, dessen zivilistische Folgen auf die andere fallen.

Wach[2]) unterscheidet dagegen den materiellen Parteibegriff, wonach Partei das Subjekt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung der Prozeß geführt wird, von dem formellen Parteibegriff, welchem wesentlich ist die Eigenschaft der Person, Personenmehrheit oder Vermögensmasse als solcher, in eigenem Namen klagen oder verklagt werden zu können.

Ihm, dem formellen Parteibegriffe, komme eine selbstständige Bedeutung insoferne zu, als er Erscheinungen decke, welche nicht Parteifähigkeit im materiellen Sinne haben. Motive und herrschende Lehre gingen weiter, und identifizierten die formell parteifähige Personenmehrheit und die juristische Person in prozessualer Hinsicht, und fänden in dem formalen Parteibegriff den Parteibegriff schlechthin; damit werde Begriffsverwirrung geschaffen und die unlöslichen Beziehungen des Parteibegriffs und der Rechtssubjektivität zerstört.

Dagegen polemisiert Oetker[3]) folgendermaßen: Betrachtet man mit Wach als Partei die aktiven und passiven Subjekte der res in iudicium deducta, so muß im Konkursverwalter der gesetzliche Vertreter des Gemeinschuldners gesehen werden; aber das Vertretungsverhältnis ist beschränkt auf die Sollmasse; nun ist die Legitimation des gesetzlichen Vertreters von Amts-

[1]) Kohler: der Dispositionsnießbrauch, Jahrbücher für Dogmatik XXVI 319 und gesammelte Beiträge.

[2]) Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozesses; S. 518 fg.

[3]) Oetker: konkursrechtliche Grundbegriffe S. 314 fg.

wegen zu prüfen und auch prozeßhindernde Einrede, auf die der Beklagte die Verhandlung zur Sache verweigern kann; somit würde die Entscheidung der Frage, die im Prozesse steht, zur präjudizierenden Vorfrage.

Dadurch ist, führt Oetker aus, die Unrichtigkeit des Ausgangspunktes nachgewiesen; Parteien sind nicht bloß die Subjekte der res in iudicium deducta, sondern rem in iudicium deducens und is contra quem deducitur.

Gegen diese Argumentation bezüglich des Konkursverwalters wendet Petersen[1]) und E. mit Recht ein, Oetker übersehe hierbei, daß es bei der Frage, ob jemand befugt ist, als Vertreter eines anderen aufzutreten, nicht darauf ankommt, ob der geltend gemachte Anspruch bzw. die erhobene Klage schließlich als begründet erkannt wird, sondern nur darauf, welchen Inhalt der Anspruch hat, welcher Zweck durch die Klage erreicht werden soll. Es muß nur feststehen, daß der streitige Gegenstand, sofern er Eigentum des Gemeinschuldners ist, zur Konkursmasse gehört.

Der von Oetker, im gleichen Sinne wie oben, im juristischen Litteraturblatt II S. 88 aufgestellte Parteibegriff ist von Stegemann: die Parteien im Prozesse (Busch XVII 326 fg.) weiter ausgebaut worden und liegt insbesondere dem Kommentar zur Z.P.O. von Gaupp-Stein (Vorbemerkung § 50) zugrunde.

Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines aufgestellten Parteibegriffes kann sich unseres Erachtens nur darin erweisen, ob und inwieweit die in dem geltenden Gesetze, der Z.P.O., über die Partei aufgestellten Sätze mit diesem Begriff vereinbar sind.

Handelt es sich doch darum, den Parteibegriff festzustellen, der dem geltenden Rechte zugrunde liegt! Es muß sich daher zweifellos der Parteibegriff den Rechtssätzen anpassen und gilt es nicht umgekehrt, einen Begriff aufzustellen und dann die Bestimmungen der Z.P.O. hineinzuzwängen bzw. die, für welche er nicht paßt, auszuschließen.

Deshalb richtet sich, unserer Meinung nach, Oetkers Begriff damit von selbst, daß er zugeben muß, mit dem Amte ist niemand verwandt oder verschwägert; von einer Verweigerung des Zeugnisses mit Rücksicht auf den Verwalter kann nicht die Rede sein. Die Bestimmungen der Z.P.O. sind unverkennbar zu ihrem wesentlichen Teile auf Parteien mit selbstischem Interesse zugeschnitten.

[1]) Petersen: Beiträge zur juristischen Konstruktion der Konkursrechtsverhältnisse; Busch IX S. 1 fg., 42 fg.

Wenn § 239 Z.P.O. bestimmt, mit dem Tode einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein bis zur Aufnahme durch den Rechtsnachfolger, so ergibt sich ohne weiteres, daß dies auf den Konkursverwalter, als Partei, nicht paßt. Gaupp-Stein will deshalb den § 241 Z.P.O. hier für analog anwendbar angesehen haben.

Näher liegt es u. E. zu sagen, er ist eben nicht Partei, wenn die Sätze der Z.P.O. nicht auf ihn passen, die von der Partei handeln.

Ebenso muß Stegemann (l. c.) erklären: es ist klar, daß hinsichtlich der materiellen Wirkungen überall die Z.P.O. von der Voraussetzung ausgeht, daß die Parteien mit den Subjekten der res in iudicium deducta identisch sind; man wird diesen Satz unter Zugrundelegung unseres Parteibegriffs dahin modifizieren müssen, daß diese Wirkungen die Subjekte der res i. i. d. treffen.

Dieser Parteibegriff ist nach Bunsen[1]) Ausfluß des höheren Prinzips, daß die subjektiven Beziehungen des Prozeßrechtsverhältnisses von denen des materiellen Anspruchsverhältnisses unabhängig sind, der Art, daß die zivilistischen Wirkungen nunmehr die Anspruchssubjekte, die prozessualen Wirkungen dagegen die Subjekte des Prozeßverhältnisses treffen.

Diese Trennung in zivilistische und prozessuale Wirkungen des Parteibegriffs scheint uns nicht nur im Gesetz nirgend begründet, sondern auch gerade durch den Begriff der Sachlegitimation, als Eigenschaft der Partei in concreto, widerlegt zu sein, durch einen Begriff, der eben die Verbindung herstellt zwischen dem formalen Recht, als Kläger aufzutreten und dem materiellen Recht, dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Der Parteibegriff hat bekanntlich praktische Bedeutung für Rechtshängigkeit und Rechtskraft; auf vermögensrechtlichem Gebiete für Sicherheitsleistung und Tragung der Kosten; dann mit Bezug auf Ablehnungsgründe, Zeugnisverweigerungsrecht ꝛc.; es steht z. B. außer Zweifel, daß der Verwalter eines Vermögens für die Kosten eines in dieser Eigenschaft geführten Prozesses nicht persönlich haften kann.

Deshalb stehen wir nicht an, dem erweiterten Parteibegriffe uns anzuschließen, wie ihn etwa Petersen[2]) aufstellt:

[1]) Bunsen: die Parteien im Zivilprozeß: Busch XXVI 197 fg.
[2]) Petersen l. c. Busch XVIII.

Partei ist derjenige, der in eigenem Namen selbst oder durch Vermittlung anderer, ihn vertretender Personen einen Prozeß führt.

Nicht als Partei, sondern als gesetzliche Vertreter sind anzusehen, diejenigen, welche nicht im eigenen Interesse, sondern zufolge gesetzlicher Ermächtigung oder zustehender Amtsbefugnis aus der damit zusammenhängenden Verpflichtung einen Prozeß führen. Die Parteieigenschaft kommt in keinem Falle solchen Personen zu, welche nicht in eigenem Namen handeln, und nicht ihre, sondern lediglich die Interessen anderer vertreten.

In diesem Sinne sagt auch Richard Schmidt[1]): Eine Person, die klagt oder verklagt wird, aber unter Umständen, unter denen die rechtlichen Vorteile oder Nachteile des Prozesses nicht sie in ihren individuellen Vermögensbeziehungen treffen, sondern das Vermögen eines anderen, ist nie Partei, sondern Stellvertreter der Partei und so nicht nur da, wo die Prozeß betreibende Person ausdrücklich auf den Namen eines andern klagt, sondern auch da, wo der Prozeß anscheinend auf ihren Namen eingeleitet wird, aber ihre Person nur in den besonderen Eigenschaften in Mitleidenschaft gezogen wird.

Die Eigentümlichkeit dieser letzteren Fälle liegt darin, daß die Partei hier nicht individuell persönlich, sondern durch Beziehung zu einem individuellen Vermögenskreis bestimmt wird.

Prozeßfähigkeit.

Ein weiterer, zur Sachlegitimation in Beziehung stehender Begriff ist der der Prozeßfähigkeit i. e. legitima persona standi in iudicio, er bezeichnet sohin die Fähigkeit einer Person, vor Gericht zu stehen, womit gesagt sein soll, einen Prozeß selbst, in Person, zu führen oder durch einen anderen, selbst gewählten Bevollmächtigten führen zu lassen bzw. die Fähigkeit, andere vor Gericht zu vertreten.

Bezüglich dieses Begriffes sind wir nicht auf reine wissenschaftliche Abstraktion aus anderen Bestimmungen angewiesen, sondern wir haben hierfür in dem § 51 Z.P.O. eine ausdrückliche Bestimmung, die uns auf das materielle Recht verweist; § 52 Abs. 1 Z.P.O. dagegen stellt den Satz auf, eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

---

[1]) Schmidt, Lehrbuch des deutschen Prozeßrechts Seite 146.

Damit haben wir einen Hinweis, daß die Prozeßfähigkeit sich nicht auf der Handlungsfähigkeit im allgemeinen aufbaut. Handlungsfähigkeit aber ist nach Windscheid (I, § 71) die Fähigkeit durch Willenserklärungen diejenige, rechtliche Wirkung zu erzeugen, auf deren Hervorbringung die Willenserklärung gerichtet ist; Dernburg (I, 107) definiert als handlungsfähig, wessen Wollen und Wissen rechtlich beachtet werden; man unterscheidet Geschäftsfähigkeit, d. h. Fähigkeit zum Abschlusse von Rechtsgeschäften, und Deliktsfähigkeit.

Die Geschäftsfähigkeit, die Fähigkeit sich durch Verträge zu verpflichten, ist es, an welche die Z.P.O. für den Begriff der Prozeßfähigkeit anknüpft; soweit sich jemand unbeschränkt durch Verträge verpflichten kann, ist auch unbeschränkte Geschäftsfähigkeit gegeben und damit volle Prozeßfähigkeit.

Soweit dagegen erstere Fähigkeit beschränkt ist und zwar beschränkt auf Geschäfte gewisser Art, (wie B.G.B. § 112, 113) ist nur beschränkte Geschäftsfähigkeit und in diesem Umfange auch nur Prozeßfähigkeit verliehen; man ist dadurch eben für die Geschäfte auch unbeschränkt prozeßfähig, die man selbständig eingehen „kann" (ohne Rücksicht darauf, ob man sie wirklich allein geschlossen hat).

Häufig wird nun in der Literatur der Unterschied zwischen Prozeßfähigkeit und Sachlegitimation dahin präzisiert, daß erstere Verfügungsfähigkeit, letztere Verfügungsbefugnis bedeute.

Verfügungsfähigkeit liegt aber dann vor, wenn durch die Willenserklärungen unmittelbar eine Veränderung der Vermögensrechte bewirkt wird; sie ist eine Seite der Handlungsfähigkeit, nämlich die Fähigkeit, einer Person über ihr Vermögen durch Veräußerung oder Eingehung von Verpflichtungen zu verfügen. Prozeßfähigkeit scheint uns aber mehr zu umfassen als Verfügungsfähigkeit; denn, wie erwähnt, gründet sich die Prozeßfähigkeit auf dem materiell rechtlichen Begriffe Geschäftsfähigkeit. Geschäftsfähig sein heißt aber nicht nur über einen Gegenstand verfügen können, sondern sich verpflichten können; daß „verfügen" und „sich verpflichten" können nicht identisch sind, ist aber, vor allem vom Standpunkte des B.G.B. aus, unzweifelhaft; denn dieses betont z. B. im ehelichen Güterrecht diesen Unterschied sehr stark, wenn die Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande unbeschränkt sich verpflichten, dagegen ohne Zustimmung nur sehr beschränkt verfügen kann; trotzdem ist sie unbeschränkt prozeßfähig, wie § 52 Abs. 2 Z.P.O. ausdrücklich, übrigens für das B.G.B. unnötigerweise hervorhebt.

Deshalb dürfte Verfügungsfähigkeit nicht geeignet sein, den Begriff Prozeßfähigkeit zu umschreiben und halten wir „Verpflichtungsfähigkeit", richtiger sogar „Vertragsverpflichtungsfähigkeit" für die treffendere Worterklärung.

Diese Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, Rechtsgeschäfte wirksam abzuschließen, ist vom Gesetze an so augenfällige Eigenschaften geknüpft, daß der Mangel derselben von Amtswegen beachtet werden kann und muß und die Einwendung dieses Mangels als prozeßhindernde Einrede, die Einlassung zur Hauptsache unnötig macht; denn der vollständige Mangel der Prozeßfähigkeit: bei juristischen Personen, Kindern unter 7 Jahren, wegen Geisteskrankheit Entmündigten und wenn nach § 104 Abs. 2 B.G.B. die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, beruht auf solchen Mängeln der Person und Umständen, die sich ohne nähere Prüfung der Sache selbst vom Richter feststellen lassen; desgleichen aber auch die Merkmale, welche Prozeßunfähigkeit als Begleiterscheinung beschränkter Geschäftsfähigkeit zur Folge haben, nämlich Minderjährigkeit, Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht, oder wenn jemand nach § 1906 B.G.B. unter vorläufiger Vormundschaft steht.

4. Relative Prozeßunfähigkeit.

Während insoweit über den Kreis der prozeßunfähigen Personen kein Streit sein kann, besteht eine große Meinungsverschiedenheit darin, ob eine Person nur dann prozeßunfähig ist, wenn einer oben genannter Fälle vorliegt, oder ob die Bestimmungen des B.G.B., welche eine gesetzliche Vertretung vorschreiben, auch in anderen Verhältnissen, insbesondere darin ihren Grund haben können, daß einer Person die Vermögensverwaltung entzogen ist.

Man kann die Frage auch so stellen, ob in den Fällen, in welchen eine Person mit Wirksamkeit für eine andere im Prozeß auftritt, also eine Vertretung, und insoweit sie unmittelbar im Gesetze begründet ist, eine gesetzliche Vertretung stattfindet, ob hier immer Prozeßunfähigkeit des Vertretenen vorausgesetzt wird oder ob auch Vertretung prozeßfähiger Parteien denkbar ist?

Insbesondere tritt diese Frage bei Betrachtung der Stellung des Gemeinschuldners gegenüber dem Konkursverwalter in den Vordergrund. Obwohl wir im Bezug auf den Gegenstand dieser Abhandlung im weiteren Verlaufe noch auf dieses Verhältnis zu sprechen kommen werden, scheint es doch

angebracht, den fraglichen Punkt vorwegzunehmen und in diesem Zusammenhange kurz zu erörtern.

Um einen, aus der großen Zahl der übereinstimmenden Autoren, sprechen zu lassen, sagt Petersen (Busch IX 61 fg.): „Allerdings ist der Gemeinschuldner, auch soweit es sich um die Konkursmasse handelt, nicht als handlungsunfähig anzusehen; es fehlt ihm sonach im allgemeinen nicht die Prozeßfähigkeit; aber sie fehlt dem Gemeinschuldner doch, soweit es sich um Masse betreffende Prozesse handelt und kann der Verwalter nur als gesetzlicher Vertreter im Sinne der Z.P.O. (also eines Prozeßunfähigen) angesehen werden."

Daß dem Gemeinschuldner die Geschäftsfähigkeit im allgemeinen fehlt, wird von keiner Seite behauptet; es ergibt sich das Gegenteil auch direkt aus den gesetzlichen Bestimmungen, wonach der Gemeinschuldner

1. über sein sog. freies Vermögen disponieren darf,
2. Rechtsgeschäfte nicht vermögensrechtlichen Inhalts vornehmen kann und
3. Prozesse über Masseobjekte selbst fortführen kann, insoweit sie vom Verwalter nach § 10 K.O. nicht aufgenommen werden.

Verpflichten kann sich der Gemeinschuldner aber unbeschränkt, auch bezüglich der Masse; denn seine Verpflichtungsfähigkeit, wie seine Verpflichtungsbefugnis ist nirgends eingeschränkt. Fragen kann sich u. E. nur, inwieweit er diesen Verpflichtungen durch Erfüllung derselben nachkommen kann? Aber damit, daß die Erfüllung einer Verpflichtung von Anfang an ausgeschlossen oder doch höchst unwahrscheinlich ist (der Konkurs kann ja aufgehoben oder eingestellt werden; Möglichkeit eines Zwangsvergleichs), ist noch nicht gesagt, daß sie nicht gültig abgeschlossen sei, daß sie nicht für den Fall der Unmöglichkeit tatsächlicher Erfüllung nach § 325 B.G.B. eine Interessenforderung seitens des Mitkontrahenten begründe.

§ 7 K.O., der für diese Frage als sedes materiae gelten muß, spricht von Rechtshandlungen, also einem viel weiteren Begriffe, als verfügen oder sich verpflichten, (denn Rechtshandlung umfaßt alle Willensbetätigungen, mit denen die Rechtsordnung rechtliche Folgen verknüpft), und erklärt dieselben auch nicht etwa allgemein für nichtig, sondern nur gegenüber Konkursgläubigern für unwirksam.

Damit ist aber u. E. zweifellos implicite gesagt, daß die Rechtshandlung Nichtkonkursgläubigern gegenüber, vor allen anderen also unter den Kontrahenten, vollkommen wirksam ist,

dazu kommt noch die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 bezüglich des Schutzes des guten Glaubens von Grundbuchrechten. In diesen Fällen ist sogar den Konkursgläubigern gegenüber die Rechtshandlung vorbehaltlich des § 42 K.O. wirksam; dies wäre doch eine ganz abnorme Wirkung des guten Glaubens, wenn er die Handlung eines Prozeß- und insoweit Geschäftsunfähigen resp. Geschäftsbeschränkten wirksam zu machen vermöchte.

Betrachten wir doch dem gegenüber die Rechtslage der wirklich Prozeßunfähigen.

Die Prozeßunfähigkeit[1]) kann sich, wie wir oben sahen, auf Geschäftsunfähigkeit stützen; dann sind die trotz derselben vorgenommenen Rechtshandlungen nichtig gemäß § 105 Abs. 1 B.G.B., oder aber sie gründet sich auf Geschäftsbeschränktheit; dann sind die Wirkungen der Rechtshandlungen in suspenso, bis der gesetzliche Vertreter die Genehmigung erteilt; bis dahin aber ist, von gewissen Ausnahmen abgesehen, keiner der beiden Teile gebunden.

Unter keine dieser beiden Kategorien ist u. E. der Kridar zu subsumieren.

Als dritte Möglichkeit kommt noch in Frage die beschränkte Prozeßfähigkeit nach § 52 Abs. 1 Z.P.O., insoweit jemand sich durch Verträge verpflichten kann.

Die Motive S. 74 bemerken hierzu: Darnach ist eine Person, welche sich nur ausnahmsweise verpflichten kann, sei es durch Verträge gewisser Art oder unter gewissen Voraussetzungen, nur für diejenigen Rechtsstreitigkeiten prozeßfähig, welche aus solchen Verträgen entstanden sind.

Zweifellos ist hierunter keine Ausnahme von der Geschäftsfähigkeit, sondern eine Ausnahme von der Geschäftsbeschränktheit gewollt. Es handelt sich eben darum, daß eine Person, wie ein Minderjähriger zwar im allgemeinen geschäftsbeschränkt und damit prozeßunfähig bleibt; allein es werden zu Gunsten einzelner Arten von Verträgen Ausnahmen gemacht, insbesondere entsprechend §§ 112 und 113 B.G.B.; für diese, insoweit sich der Minderjährige durch Verträge selbständig verpflichten kann, ist er dann auch prozeßfähig.

Allein dies ist nicht die Lage des Gemeinschuldners; denn erstens kann sich dieser unbeschränkt verpflichten; jeder Vertrag, den der Gemeinschuldner schließt, ist, insoweit nicht die allgemeinen Grundsätze im Wege stehen, an sich, d. h. zu-

[1]) cf. R.G.E. Bd. 52 S. 224.

nächst inter partes, gültig. Aber wenn man zweitens auch an Verfügungen denkt, kann in unserem Falle es sich nicht um eine Ausnahme von der allgemeinen Prozeßunfähigkeit, sondern umgekehrt, da ein verpflichtungsfähiger und somit prozeßfähiger Mensch in Frage steht, nur um eine Ausnahme von allgemeiner Prozeßfähigkeit handeln.

Für den Satz, daß jemand im allgemeinen prozeßfähig sei, diese Eigenschaft aber für eine bestimmte Vermögensmasse, über die ihm die Verfügungsbefugnis fehlt, suspendiert wird, dafür fehlt unseres Erachtens jeder Anhaltspunkt im Gesetz, daß § 52 Abs. 1 Z.P.O. diesen Fall nicht im Auge hatte, scheint uns nach den Motiven sicher, daß er auch darauf anwendbar sei, zweifelhaft zu sein.

Nach alle dem finden wir für eine Prozeßunfähigkeit des Gemeinschuldners keinen Raum.

Trotzdem stehen wir, wie unten zu begründen sein wird, auf dem Standpunkte, daß der Konkursverwalter den Gemeinschuldner vertritt, und betrachten demnach diesen, wie im analog gelagerten Falle dem Erben gegenüber Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter u. s. w. als gesetzliche Vertreter prozeßfähiger Personen.

Es mag zugegeben werden, daß in der Z.P.O., in dem Zusammenhange, in welchem im § 51 der Begriff „gesetzliche Vertreter" zum ersten Male gebraucht ist und in den übrigen Fällen nur an die gesetzlichen Vertreter Prozeßunfähiger gedacht ist.

Aber damit sind gesetzliche Vertreter prozeßfähiger Personen noch nicht ausgeschlossen.

Gesetzlicher Vertreter, schreibt Wach (l. c.), ist derjenige, welcher seinen Titel nicht findet in einer Willenserklärung des Vertretenen, sondern unmittelbar in dem Gesetze bezw. der Willensäußerung des das Gesetz ausführenden Organs.

Grund und Zweck einer solchen Vertretung kann ein sehr verschiedener sein. Man muß daher unterscheiden die gesetzliche Vertretung prozeßunfähiger und prozeßfähiger Personen.

Die gesetzliche Vertretung prozeßunfähiger Personen ist eine notwendige, als Ergänzung ihrer Handlungsunfähigkeit, an sie denkt vorzüglich die Z.P.O., wenn sie von gesetzlicher Vertretung spricht.

Die gesetzliche Vertretung prozeßfähiger Personen ist zu trennen in eine unabwendbare und durch Willensakt abwendbare Vertretung; die erstere ist eine notwendige, im eigent-

lichen Sinne, aber eigenartig dadurch, daß sie nicht einen Handlungsunfähigen repräsentiert.

Die gesetzliche, aber abwendbare, also nicht notwendige Vertretung prozeßfähiger Personen kommt vor zwischen Mitgliedern der offenen Handelsgesellschaften.

II. Die Sachlegitimation im allgemeinen.

1. Definition.

An sich kann als Kläger persönlich ein jeder auftreten, der parteifähig ist, d. h. Subjekt von Rechten sein kann, und die Prozeßfähigkeit besitzt, dem keine solchen persönlichen Mängel anhaften, daß er eines gesetzlichen Vertreters bedürfte, um überhaupt in einem Prozesse wirksame Handlungen vorzunehmen.

Bei der Frage nach der Sachlegitimation handelt es sich deshalb auch nicht um die allgemeinen Gesichtspunkte, die zum Auftreten als Kläger oder Beklagter ermächtigen; vielmehr kommen hier die besonderen Gesichtspunkte des einzelnen Falles in Betracht, die für den als Kläger oder Beklagten in concreto Auftretenden die Aussicht oder Möglichkeit eröffnen, im vorliegenden Prozesse ein obsiegendes Urteil zu erwirken.

Schon der gemeine Prozeß hatte für den Legitimationspunkt, wie wir gesehen haben, die Frage, wer ist der richtige Kläger oder Beklagte und behandelte ihn als subjektive Seite des Klagegrundes.

Auch heute erscheint diese Fragestellung im Gegensatze zu den oben erwähnten prozessualen Begriffen als der richtige Ausgangspunkt; denn es ist geradezu selbstverständlich, daß nach Erledigung der Prozeßvoraussetzungen, des rein formellen Teils, die Frage nach der Person des Klägers bezw. des Beklagten in den Vordergrund tritt.

Wir haben nun zu untersuchen, nach welcher Richtung diese Bezeichnung des Klägers „als richtig" zu suchen ist; was heißt es, der richtige Kläger, der richtige Beklagte sein.

Wie aus dem schon angedeuteten Gegensatze zu den Prozeßvoraussetzungen sich ergibt, glauben wir einschieben zu dürfen, wer ist für den vorliegenden Fall richtiger Kläger bezw. Beklagter.

Der Ausdruck „richtiger" Kläger entspricht aber, wohl nach Gebrauch, wie Inhalt, dem Wort „berechtigt", mit welchem er ja auch sprachlich nahe verwandt ist; dann lautete die Fragestellung: wer ist im vorliegenden Falle berechtigter Kläger

oder Beklagter i. e. wer hat ein Recht, als Kläger bezw. Beklagter im vorliegenden Falle aufzutreten?

Daß dies die Meinung des Gesetzes beim Begriffe der Sachlegitimation ist, ergibt sich auch aus der einzigen Stelle der Prozeßordnung, die zweifellos zur Auslegung hier herangezogen werden kann und muß, aus § 265 Abs. 3 Z.P.O.

Obwohl wir erst an späterer Stelle auf die Bedeutung dieses Paragraphen werden eingehen können, sei hier das zur Entwickelung des Begriffs Notwendige vorweggenommen.

§ 265 Abs. 3 sagt, es kann dem Kläger, der die in Streit befangene Sache veräußert hat, wenn das Urteil nicht für den Erwerber wirksam ist, eingewendet werden, er sei nicht mehr zur Geltendmachung dieses Anspruchs befugt.

An Stelle dieses Ausdrucks findet sich im § 238, Abs. 2 der alten Z.P.O., den eben heute § 265 Abs. 3 in anderer Fassung, aber dem Inhalte nach vollständig übereinstimmend, wiedergibt, die Fassung „Mangel der Sachlegitimation".

Es ist demnach Sachlegitimation, wie sich aus einem Vergleiche der alten und der neuen Z.P.O. ergibt, in der Sprache des Gesetzes, die Befugnis einen Anspruch geltend zu machen.

Nun handelt aber § 265 überhaupt schon von dem Falle, daß der Anspruch bereits rechtshängig ist; deshalb brauchte im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt zu werden, was wir als selbstverständlich hinzusetzen dürfen, daß es sich um Geltendmachung eines Anspruchs im Prozeßwege handelt.

Im gleichen Sinne sprechen dann auch §§ 1380, 2212 B.G.B. von „gerichtlich geltend machen eines Anspruchs", §1402 „im Wege der Klage geltend machen", § 1443 „Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen" u. s. w.

Demnach ist die Frage, wer ist richtiger Kläger, offenbar dahin zu verstehen, wer ist berechtigt, den fraglichen Anspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

Was bedeutet nun aber hier „berechtigt"? Im Gegensatze zur Prozeßfähigkeit, als dem Befähigtsein zur selbständigen, klageweisen Geltendmachung, welche, wie wir sahen, von gewissen allgemeinen Eigenschaften der Person abhängt, kann ein „Berechtigtsein" nur auf einen materiellen Rechtsbegriff hinweisen, also auf eine rechtliche Beziehung zwischen dem Kläger bezw. dem Beklagten einerseits und dem geltend zu machenden Anspruch andrerseits; denn aus § 241 B.G.B.

ergibt sich, daß der Inhalt jeden Schuldverhältnisses ein „Berechtigtsein“ ist.

In dem „Klagerecht“ i. w. S. haben wir nun gleichfalls ein derartiges, obligationsähnliches Verhältnis.

Man versteht unter Klagerecht[1]) im engeren Sinne einen „Anspruch im Sinne des § 194 B.G.B.“ in seiner spezifischen Eigenschaft, der Durchsetzbarkeit im Wege der Klage; diese Eigenschaft bringt der „Anspruch“ begrifflich mit sich, weil er ein Recht auf eine Aenderung ist, die in Ermangelung ihrer freiwilligen Bewirkung durch den Verpflichteten nicht ohne Zwang gegen diesen bewirkt werden kann.

Die Möglichkeit der Geltendmachung einer Rechtsbeziehung durch Klage beschränkt sich aber nicht auf Ansprüche. Klagerecht im weiteren Sinne bezeichnet daher nicht nur den „Anspruch“ in Richtung auf seine Klagbarkeit, sondern überhaupt die Möglichkeit, eine rechtliche Beziehung durch Klage geltend zu machen, den Rechtsschutzanspruch, der durch Anrufen bestimmter staatlicher Organe betätigt wird.

Zu Klagen berechtigt sein ist also identisch mit Subjekt des Klagerechtes i. w. S. sein.

Wenn wir nun bezüglich der Sachlegitimation sehen, daß mit der Frage: „wer ist richtiger Kläger oder Beklagter?“ die wir zum Ausgangspunkte nehmen, die weitere Frage aufgeworfen ist: „wer ist berechtigt, den fraglichen Anspruch (NB.! Anspruch im weitesten Sinne, etwa wie § 253 Z. 2 Z.P.O.,) im Wege der Klage geltend zu machen, bezw. gegen wen muß dies geschehen,“ so haben wir nunmehr den streitbefangenen Anspruch auf der einen, die Subjekte des Klagerechtes auf der andern Seite in Beziehung zu setzen: Wer sind inbezug auf ein Rechtsverhältnis die Subjekte des Klagerechts? wäre sohin jetzt für uns die Frage nach der Sachlegitimation.

Wie die geschichtliche Entwicklung des Begriffs oben ergeben hat, nannte man früher Sachlegitimation die Frage nach dem subjektiven Klagegrund.

Wir können hieraus auch für uns so viel entnehmen, daß die Beziehung zwischen den Subjekten des Klagerechts aus einem rechtlichen Verhältnisse und dem Rechtsverhältnisse selbst, nur als eine materiell rechtliche denkbar ist. Denn das materielle Recht regelt eben die Rechtsverhältnisse und die daraus sich ergebenden Beziehungen zu ihren Subjekten, während das

[1]) Hölder, Anspruch und Klagerecht Busch XXIX 50 fg.

formelle Prozeßrecht dieselben voraussetzt und Sicherung, Feststellung, Erfüllung, unter Umständen auch Aenderung derselben bezweckt.

Zur Begriffsbestimmung der Sachlegitimation werden wir deshalb sagen dürfen: so oft im Prozesse nach der Sachlegitimation gefragt wird, handelt es sich um Feststellung der rechtlichen Beziehung zwischen den im konkreten Falle als Kläger oder Beklagter auftretenden Personen zum Streitgegenstand.

Sachlegitimation bezeichnet demnach diejenige rechtliche Beziehung einer Person zum Gegenstande des erhobenen Anspruchs (§ 253 Z. 2 Z.P.O.), aus welcher die Befugnis folgt, über den Anspruch als Kläger oder Beklagter zu prozessieren.

2. Umfang der Sachlegitimation.

Im weiteren werden wir nun zu untersuchen haben, welcher Art diese rechtlichen Beziehungen sind bezw. sein können, die wir mit Sachlegitimation bezeichnet haben.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf die früheren Erörterungen verwiesen, wonach der objektive Beweis zu enthalten hat die Darstellung der Rechtsverhältnisse, aus denen sich die Entstehung des jetzt geltend gemachten, streitig gewordenen Anspruchs überhaupt ergibt, der subjektive Beweis dagegen die Beziehungen zwischen dem erwiesenermaßen entstandenen Anspruch und demjenigen ersehen läßt, der jetzt im Prozesse ihn geltend macht bezw. gegen den er geltend gemacht wird; mit letzterem haben wir es, wie bereits erörtert, bei der Frage der Sachlegitimation allein zu tun.

Um nun die rechtlichen Beziehungen aufzusuchen, die die Befugnis zur klageweisen Geltendmachung eines Anspruchs mit sich bringen, scheint es praktisch die Fälle negativer Art, d. h. diejenigen zunächst ins Auge zu fassen, in denen das Recht zu klagen im konkreten Falle fehlt.

Dies ist denkbar, wenn dem Kläger überhaupt an der in Streit gezogenen Sache kein Recht zusteht, z. B. klagt jemand auf Leistung aus einer Servitut, mit der Behauptung, er sei Erbe des Vorbesitzers des herrschenden Grundstücks geworden. Ist diese Angabe unrichtig, so wird die Klage als unbegründet abgewiesen. Die Richtigkeit der Formalien vorausgesetzt, ergeht hier Endurteil zur Sache, nicht Prozeßurteil; es wird dadurch der Bestand des materiellen Rechts, welches Prozeßgegenstand ist, in seiner Beziehung auf die Person des Klägers

verneint; es kann sehr wohl dem Grundstücke die fragliche Servitut gegenüber der beklagten Person zustehen; allein der jetzige Kläger ist nicht berechtigt, sie geltend zu machen.

Weiterhin ist möglich, daß der Anspruch zwar in der Person des Klägers entstanden, aber durch Cession, Ueberweisung, Pfändung oder sonst wie immer auf einen anderen übergegangen ist.

Wieder anders liegt die Sache, wenn der Kläger aus einem Recht Klage erhoben hat, welches ihm trotz des Bestehens in seiner Person nicht die Befugnis gewährt, dasselbe in dieser Weise auszuüben; hier sei besonders an die später im einzelnen zu besprechenden Gemeinschaftsverhältnisse erinnert, z. B. die Fälle, in welchen ein gemeinsames Recht von allen Berechtigten nur gemeinsam im Wege der Klage geltend gemacht werden kann.

Die rechtliche Beziehung zum Streitgegenstande kann ferner dadurch eine Aenderung erlitten haben, daß einem Dritten ein das bisherige Recht zeitlich (oder dauernd) ausschließendes Recht an der Sache auf rechtsgeschäftlichem oder gesetzlichem Wege eingeräumt wird.

Es kommen demnach vor allem folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. ob die rechtliche Beziehung, welche die Befugnis zur klageweisen Geltendmachung mit sich bringt, beim Beklagten entstanden ist,
2. ob, wenn bei ihm entstanden, sie ihm noch und ihm allein zur Geltendmachung zusteht,
3. ob die rechtliche Beziehung nicht wieder erloschen ist.

In allen diesen Beziehungen spricht man von Aktiv- und Passivlegitimation, aber mit sehr verschiedenen Ursachen: soweit Nichtentstehung bezw. Erlöschen des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses den Mangel der Sachlegitimation begründet, kann man mit Hellwig von Mangel der Rechtszuständigkeit reden; also ist der Kläger primär zur Sache legitimiert, wenn ihm das fragliche Recht zusteht, wenn er Subjekt des Rechtsverhältnisses ist; dies bildet naturgemäß den Regelfall der Sachlegitimation.

Es ergibt sich dies auch aus der Natur des subjektiven Rechts; nach Jellinek: das durch Anerkennung menschlicher Willensmacht geschützte Gut; aus dem Rechte im subjektiven Sinne entwickelt sich dann der Begriff „Anspruch“ i. e. die gegenwärtige Befugnis auf ein Tun oder Unterlassen eines andern § 194 B.G.B. und zum Schutze dieses Anspruchs, das

Anrufen staatlicher Organe zur Verwirklichung desselben, die Klage; dadurch, daß sich der Anspruch von vorneherein gegen einen anderen richtet, ist die Aktiv- und Passivlegitimation mit der Entstehung desselben bestimmt.

Komplizierter wird dagegen die Sachlage schon dadurch, daß der Anspruch nicht einem allein, sondern mehreren mit einander zusteht; hier fragt es sich, wie wir sehen werden, wie weit das Recht des einzelnen Mitberechtigten geht, was er auf Grund seines Rechts an der Sache im Klagewege von dem Verpflichteten verlangen kann.

Aber nicht den Subjekten von Ansprüchen allein steht ausschließlich die Befugnis zur Geltendmachung im Prozesse zu, auch mit weniger intensiven Beziehungen einer Person zu einem Rechtsverhältnisse hat das Gesetz zum Teil die Klagebefugnis verknüpft.

Hierher gehören vor allem die Fälle des ehelichen Güterrechts, wo der Mann teilweise, wie noch eingehender zu betrachten sein wird, ein dem Nießbrauch ähnliches, dingliches Recht an dem Frauenvermögen hat, das ihm für Aktivprozesse die ausschließliche Befugnis zum Prozesse verleiht; weiter zählen hierher das Recht des Mannes am Gesamtgut, der Pfändungspfandgläubiger, dem eine Forderung zur Einziehung überwiesen ist, der Nießbraucher, der Pfandgläubiger, kurz alle Fälle, in denen das Gesetz Personen, die nicht Subjekte des Anspruchs sind, kraft eigenen Rechts oder eigenen Interesses zur prozessualen Geltendmachung ermächtigt.

Es handelt sich aber immer um solche Verhältnisse, wo das Recht des Subjekts durch rechtliche Beziehungen zum Anspruche seitens dritter Personen soweit eingedämmt ist, daß auch die prozessuale Geltendmachung diesen dritten Personen oder doch dem Subjekte nur mit ihnen zusammen zusteht, daß sie, die dritten Personen, aus eigenem Rechte und eigenen Namens darüber Klage führen oder als Beklagte handeln können.

cf. Petersen-Anger[1]): nur soweit ein Dritter kraft eigenen Rechts und für sich den Prozeß zu führen hat, ist er zur Sache legitimiert; dann hat er aber auch die Prozeßkosten aus eigenen Mitteln zu tragen und gilt in allen Richtungen, insbesondere soweit es sich um Rechtskraft und Zwangsvollstreckung handelt, als Partei.

Gleichwohl scheint es uns ausgeschlossen, die verschiedenen Fälle, in denen nicht das Subjekt des streitigen Verhältnisses,

[1]) Petersen-Anger l. c.

sondern andere kraft eigenen Rechts oder rechtlich geschützten Interesses an der fremden Sache das Klagerecht ausüben, einheitlich zusammenzufassen; denn bisher haben wir hier nur von Ansprüchen gesprochen. Die Schwierigkeit der Zusammenfassung ergibt sich aber insbesondere daraus, daß die Z.P.O. nicht nur Leistungsklagen, sondern auch Feststellungs- und Rechtsgestaltungsklagen kennt.

Dadurch kann als gemeinsamer Gegenstand aller nach der Z.P.O. zulässigen Klagen nur bezeichnet werden[1]): die Rechtsfolge eines materiell rechtlichen Tatbestandes, mag diese in einem Rechte, speziell in einem Anspruche, oder in einem Rechtsverhältnisse oder nur in der Berechtigung bestehen, eine richterliche Handlung zu verlangen.

Die Sachlegitimation besteht demnach in dem Nachweise, daß zwischen der als Kläger auftretenden, bezw. als Beklagten in Anspruch genommenen Person und dem materiell rechtlichen Tatbestand eine solche rechtlich relevante Beziehung besteht, welche die Befugnis der prozessualen Geltendmachung aktiv oder passiv mit sich bringt.

Deshalb sind wir der Ansicht, wenn wir auch vorzugsweise von Leistungsklagen und Ansprüchen (im Sinne des B.G.B.) ausgingen, daß der Begriff Sachlegitimation sich nicht auf diese beschränken kann und darf.

Es ergibt sich dies schon aus dem jeder Klage zu Grunde liegenden Rechtsschutzanspruch; wer ist berechtigt, für ein bestehendes Rechtsverhältnis in concreto den Rechtsschutz anzurufen?

Bei Leistungsklagen, die ein Rechtsverhältnis zwischen bestimmten Personen voraussetzen, liegt die Antwort auf der Hand; bei der dinglichen Klage, z. B. der actio negatoria, steht dem dinglich Berechtigten jeder Dritte gegenüber, der den Berechtigten in Ausübung seines Rechtes, anders als durch totale Besitzentziehung stört.

Zur Feststellungsklage gehört der Nachweis, daß für eine Person bezw. gegenüber einem Dritten ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begründet ist. Dadurch daß das Gesetz Feststellungsklagen in diesem Umfange kennt, läßt es eben Klagen zu aus rechtlich geschützten, demnach als schutzbedürftig anerkannten Rechtsverhältnissen gegen bloße Gefährdung derselben. Aktiv legitimiert ist daher das Subjekt des

[1]) cf. Gaupp-Stein, Vorbemerkung vor § 253 Z.P.O.

behaupteten Rechtsverhältnisses, passiv jeder, der sich in Widerspruch dazu setzt, es auch nur gefährdet.

Wie verhält es sich nun mit der dritten Art, den Rechtsgestaltungsklagen? Zwar ist nicht zu bestreiten, daß sie begrifflich Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezwecken; denn es werden durch sie neue Rechtsbeziehungen geschaffen, nicht die Existenz bestehender lediglich durch Urteil konstatiert.

Aber die Form ist doch die des Prozesses; dem Prozesse liegt, wie wir schon ausgeführt haben, ein Klagerecht zu Grunde, das eben zum Gegenstand hat, die Fürsorge für die Existenz eines Zustandes, auf dessen Existenz sein Subjekt ein Recht hat. Das Bedürfnis jener Fürsorge entspricht dem Inhalt dieses Rechts.

Das Recht auf Scheidung hat mit dem Privatrechtsanspruch gemeinsam seine durch seine Existenz gegebene Durchsetzbarkeit durch gerichtliche Klage.

Weil aber Klage das Mittel der Durchsetzbarkeit des Rechts ist, deshalb ist auch die Frage nach der Sachlegitimation, nach der rechtlichen Beziehung, die zur Erhebung derselben berechtigt, am Platz.

Wenn §§ 1565—69 bestimmen, ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn ꝛc., so sagen sie offenbar einerseits unter welchen Voraussetzungen ein Ehegatte die familienrechtliche Befugnis gegenüber dem anderen Ehegatten dahin hat, daß durch Urteil ein zur Zeit bestehendes Rechtsverhältnis als gelöst erklärt werde, sie enthalten aber andererseits die Anordnung, daß nur die Ehegatten, als die an dem Rechtsverhältnisse unmittelbar Beteiligten, die Scheidungsklage zu erheben berechtigt sind. Anders liegt die Sache z. B. für die Ehenichtigkeit; hiefür enthalten die §§ 1324—1328 B.G.G. die einzelnen Gründe, während § 632 Z.P.O. den Personenkreis umgrenzt, der zur Geltendmachung der Nichtigkeit befugt ist.

Nicht anders verhält es sich, wenn etwa § 664 Abs. 2 Z.P.O. den Entmündigten und anderen Personen zur Klage legitimiert; es sind rechtlich geschützte Interessen, bezw. deren Vertretung, die dafür maßgebend sind. Die Interessen des einzelnen Beteiligten, wie die der Gesamtheit, welch letztere der Staatsanwalt aktiv wie passiv (§ 666 Z.P.O.) zu vertreten hat, laufen zusammen in dem Bestreben, die Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes herbeizuführen, wenn durch Entmündigung jemand für geschäftsunfähig, für geschäftsbeschränkt erklärt wäre, ohne daß die Voraussetzungen dazu vorliegen.

Unseres Erachtens mit vollem Recht sagt daher Seuffert[1]), daß in solchen Fällen, wie §§ 632, 664_2, 679_4 ꝛc. Z.P.O. die Z.P.O. in materielles Recht übergreife.

Was für die Ehescheidung das B.G.B. selbst bestimmt, bringt für die Ehenichtigkeit, Entmündigung ꝛc. die Z.P.O. nach, daß nämlich bestimmte Personen in rechtlich relevanter Beziehung zu diesen materiell rechtlichen Tatbeständen stehen und dadurch die Befugnis zur Geltendmachung im Wege der Klage haben; dies eben verstehen wir unter Sachlegitimation.